

20. Ist die Bestimmung in § 41 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1906 über die Pensionierung der Offiziere usw. dahin zu verstehen, daß sie nur auf das nach § 10 des R. Mil. Pens. Ges. vom 27. Juni 1871 zu ermittelnde pensionsfähige Dienstinkommen verweist, der § 11 dieses Gesetzes anscheidet, und der § 9 des neuen Gesetzes anzuwenden ist?

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. Juni 1908 i. S. v. Bl. (Pl.) w. Reichsmilitäriskus (Bekl.). Rep. III 504/07.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist durch Allerhöchste Order vom 4. April 1896 als kommandierender General des XV. Armeekorps nach einer Dienstzeit von über vierzig Jahren, einschließlich der drei Kriegsjahre 1866, 1870 und 1871, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt worden. Als pensionsfähiges Dienst Einkommen wurde nach § 10a bis c und § 11 des R. Mil. Pensf. Ges. vom 27. Juni 1871 in Anrechnung gebracht:

Gehalt	12000 <i>M</i>	
Durchschnittsservis 1980 <i>M</i>	} zur Hälfte 9990 <i>M</i>	
Dienstzulage . 18000 <i>M</i>		
		zusammen <u>21990 <i>M</i>.</u>

Von diesem Betrage wurden $\frac{45}{100} = 16493 \text{ *M*}$ jährlich als Pension durch Erlass vom 20. April 1896 angewiesen. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1906 über die Pensionierung der Offiziere usw. wurde die Pension von 16493 *M* auf 16494 *M* jährlich erhöht gemäß der Vorschrift in § 6 Abs. 4, wonach der Betrag der Jahrespension nach oben so abzurunden ist, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

Der Kläger macht geltend, daß nach § 41 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 der § 9 dieses Gesetzes, und nicht der § 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zur Anwendung komme. Er bringt demgemäß neben dem Gehalt von 12000 *M* den Durchschnittsservis von 1980 *M* ganz und die Dienstzulage von 18000 *M* zu $\frac{2}{3}$ zum Ansatz, berechnet danach die Erhöhung der Pension auf jährlich 2992 *M* und fordert 249,38 *M* für den Monat Juli 1906. Die Klage wurde abgewiesen, und die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die in den §§ 41 ff. des Gesetzes vom 31. Mai 1906 enthaltenen Übergangsvorschriften stellen den Grundsatz an die

Spitze, daß für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere und für die Militärbeamten die bisherigen Gesetzesvorschriften in Kraft bleiben, das Gesetz also keine rückwirkende Kraft hat. Von diesem Grundsatz werden Ausnahmen zugelassen, und zwar bestimmt der § 41 unter Nr. 2:

„Die Pensionsgebührrnisse derjenigen Offiziere, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, oder die kriegsinvalid geworden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Dienstinkommens festzustellen.“

Was nach den bisherigen Gesetzen als pensionsfähiges Dienstinkommen anzurechnen ist, ergeben die §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1871. Nach § 10 wird als pensionsfähiges Dienstinkommen in Anrechnung gebracht:

- a) das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere . . . ,
- b) der mittlere Stellen- bzw. Chargen-(Personal-)Servis,
- c) für die Offiziere vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen.

Der § 11 bestimmt, daß in Fällen, wo das pensionsfähige Dienstinkommen insgesamt mehr als 4000 Taler beträgt, von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht wird.

Aus diesen gesetzlichen Vorschriften geht klar hervor, daß es bei der Anrechnung des Durchschnittservises und der Dienstzulage zur Hälfte zu verbleiben hat, und die Aufstellung des Klägers, daß der § 41 Nr. 2 des neuen Gesetzes nur auf das nach § 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu ermittelnde „pensionsfähige Dienstinkommen“ verweise, der § 11 dieses Gesetzes ausscheiden müsse, und der § 9 des neuen Gesetzes sinngemäß zur Anwendung zu bringen sei, unbegründet ist. Die Anwendung des § 9 des neuen Gesetzes, der vorschreibt, was „als pensionsfähiges Dienstinkommen angerechnet“ wird, ist durch die in § 41 Nr. 2 enthaltene Verweisung auf das nach den bisherigen Gesetzen anzurechnende pensionsfähige Dienstinkommen ausgeschlossen.

Die in § 41 Nr. 2 vorgesehene Anwendung der Vorschriften des neuen Gesetzes hat bei Berücksichtigung der hinzugefügten Einschränkung nur die Bedeutung, daß die in den §§ 6—13 des neuen Gesetzes bezeichneten Vorteile, insbesondere die Erhöhung der Anfangspension von $\frac{15}{100}$ auf $\frac{20}{100}$ (§ 6), die Verstümmelungszulage (§ 11) und die Kriegszulage (§ 12), den Offizieren, welche an einem der in § 41 Nr. 2 angeführten Kriege teilgenommen haben, zugute kommen sollen. Dem Kläger kann daher nicht zugegeben werden, daß es der Absicht und dem Willen des Gesetzes entspreche, diese Offiziere denjenigen Offizieren gleichzustellen, die nach dem 1. April 1905 pensioniert werden, und der einschränkende Zusatz nichts weiteres besage, als daß bei der Neu feststellung der Pensionen der Kriegsteilnehmer die seit ihrer Pensionierung bei Offizieren gleichen Dienststranges und gleicher Kategorie eingetretenen Gehaltserhöhungen außer Betracht zu lassen seien. Diese Auffassung steht im Widerspruch mit dem dargelegten Inhalte des Gesetzes; sie findet auch keine Stütze in der vom Kläger in Bezug genommenen Bemerkung der Begründung des Entwurfes zum Gesetze vom 31. Mai 1906 (Stenographische Berichte des Reichstags XI. Legislaturperiode 1. Session 1903/05 Anl. Bd. 5 S. 2581): „es erscheine geboten, die Pension derjenigen Offiziere, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reich geführten Kriege teilgenommen haben, in gleicher Weise an den Wohltaten des Gesetzes teilnehmen zu lassen, wie solches durch Gesetz vom 21. April 1886 auf Anregung des Reichstags festgesetzt worden sei.“ Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß das Gesetz vom 21. April 1886, betr. die Abänderung des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871, (R.G.Bl. S. 78) nur Vorschriften über die Höhe der Pensionsquote (Anfang mit $\frac{15}{100}$ statt mit $\frac{15}{100}$ und jährliche Steigerung um $\frac{1}{100}$ statt um $\frac{1}{100}$) auf die Kriegsteilnehmer für anwendbar erklärt. Jene Bemerkung der Begründung des Entwurfes spricht daher nicht für die Ansicht des Klägers, sondern im Gegenteil für die Auffassung des Beklagten. Zur Anwendung der nach § 41 Nr. 2 rückwirkenden Bestimmungen der §§ 6 flg. des neuen Gesetzes fehlte es aber an den tatsächlichen Voraussetzungen; der § 6 kann zu einer Erhöhung der Pension nicht führen, weil der Kläger den höchsten Betrag der Pension mit $\frac{45}{100}$ schon erreicht hatte.“